

# JUSTIZBLATT

## RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

73. Jahrgang

Mainz, den 7. Oktober 2019

Nummer 10

### INHALT

Seite

#### Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

24. 6. 2019	Vollstreckungsplan für den Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln nach § 5 des Maßregelvollzugsgesetzes .....	139
-------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

#### Bekanntmachungen

17. 9. 2019	Verlust eines Dienstausweises.....	140
-------------	------------------------------------	-----

	Personalmeldungen und Stellenausschreibungen .....	140
--	----------------------------------------------------	-----

### Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

4554

#### Vollstreckungsplan für den Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln nach § 5 des Maßregelvollzugsgesetzes

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für  
Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie  
vom 24. Juni 2019 (636 – 76 705-2)\*)

Gemäß § 5 Abs. 1 des Maßregelvollzugsgesetzes (MVollzG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 487), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. September 2018 (GVBl. S. 276), BS 3218-4, regelt dieser Vollstreckungsplan die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Einrichtungen, in denen Unterbringungen nach

1. den §§ 63 und 64 des Strafgesetzbuchs (StGB) einschließlich der befristeten Wiederinvolzugsetzung nach § 67 h StGB und dem Widerruf der Aussetzung nach § 67 g StGB,
2. § 7 Abs. 1 und den §§ 73 und 93 a des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) und
3. den §§ 81, 126 a und 453c der Strafprozessordnung (StPO)

durchgeführt werden. Die Regelungen erfolgen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz.

\*) Die Verwaltungsvorschrift wird unter dem Aktenzeichen 4340 – 0002 in die eJVV RPF aufgenommen

- 1 Die unterzubringenden Personen können in die folgenden Einrichtungen eingewiesen werden:
  - 1.1 Landeskrankenhaus – Anstalt des öffentlichen Rechts –
    - 1.1.1 Klinik Nette-Gut für Forensische Psychiatrie der Rhein-Mosel-Fachklinik Andernach
    - 1.1.2 Forensisch-psychiatrische Abteilung der Rheinhesen-Fachklinik Alzey
  - 1.2 Pfalzkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie – Anstalt des öffentlichen Rechts –
    - 1.2.1 Klinik für Forensische Psychiatrie Klingenstein
    - 1.2.2 Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Pfalzkrankenhaus – Anstalt des öffentlichen Rechts
- 2 Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben:
  - 2.1 Nach § 63 StGB sowie nach den §§ 81, 126 a und 453c StPO unterzubringende Personen:
    - 2.1.1 Bei Wohnort in den Landgerichtsbezirken Koblenz oder Trier ist die Klinik Nette-Gut für Forensische Psychiatrie der Rhein-Mosel-Fachklinik Andernach örtlich zuständig.
    - 2.1.2 Bei Wohnort im Landgerichtsbezirk Bad Kreuznach ist bei Frauen die Klinik Nette-Gut für Forensische Psychiatrie der Rhein-Mosel-Fachklinik Andernach und bei Männern die Forensisch-psychiatrische Abteilung der Rheinhesen-Fachklinik Alzey örtlich zuständig.

## Personalmeldungen und Stellenausschreibungen

- 2.1.3 Bei Wohnort im Landgerichtsbezirk Mainz ist bei Frauen die Klinik für Forensische Psychiatrie Klingenmünster und bei Männern die Forensisch-psychiatrische Abteilung der Rheinhesen-Fachklinik Alzey örtlich zuständig.
- 2.1.4 Bei Wohnort in den Landgerichtsbezirken Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Landau in der Pfalz oder Zweibrücken ist die Klinik für Forensische Psychiatrie Klingenmünster örtlich zuständig.
- 2.2 Nach § 64 StGB unterzubringende Personen (nach der jeweiligen Hauptabhängigkeit):
- 2.2.1 Alkoholabhängige Personen werden in die Klinik für Forensische Psychiatrie Klingenmünster eingewiesen.
- 2.2.2 Drogenabhängige Personen werden in die Klinik Nette-Gut für Forensische Psychiatrie der Rhein-Mosel-Fachklinik Andernach eingewiesen.
- 3 Zur Umsetzung des in § 6 Abs. 3 MVollzG vorgegebenen Trennungsgebots erfolgen bei Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Unterbringungen nach den § 7 Abs. 1 und den §§ 73 und 93 a JGG sowie nach § 126 a StPO in der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Pfalzkrankenhauses – Anstalt des öffentlichen Rechts – in Klingenmünster. Nach Vollendung des 21. Lebensjahres bestimmt sich die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Einrichtungen für die weitere Unterbringung nach Nummer 2.
- Bei einer Unterbringung nach § 73 JGG und nach § 126 a StPO darf ein Jugendlicher, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, mit Untergebrachten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur untergebracht werden, wenn eine gemeinsame Unterbringung seinem Wohl nicht widerspricht.
- 4 Die Möglichkeit einer vom Vollstreckungsplan abweichenden Einweisung oder Verlegung nach § 5 Abs. 2 MVollzG bleibt unberührt.
- 5 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 15. Januar 2013 (632-4 76 705-2) – MinBl. S. 96; 2018 S. 82 – außer Kraft.

**Aus Gründen des Datenschutzes dürfen diese Personalmeldungen in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!**

## Bekanntmachungen\*)

### Verlust eines Dienstausweises

**Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
vom 17. September 2019 (2000E19 – 0048)**

Der nachfolgend bezeichnete Dienstausweis wird hierdurch für ungültig erklärt:

Ausweisnummer	Name	Amtsbezeichnung	Ausstellungsbehörde und -datum
57175	Bernd Kreutzmann	Justizvollzugsinspektor	Justizvollzugsanstalt Wittlich 01.03.2015

\*) Nicht in der Sammlung eJVV RPF enthalten

**Aus Gründen des Datenschutzes  
dürfen diese Personennachrichten in  
der Internetversion leider nicht  
veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes  
dürfen diese Personennachrichten in  
der Internetversion leider nicht  
veröffentlicht werden!**

**Stellenausschreibungen**

– vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 – 1  
– 14/90) – JBl. S. 120 –

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1 Stelle für die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts (m/w/d) bei dem Amtsgericht Alzey
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter eines Direktors – (m/w/d) bei dem Amtsgericht Worms
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht – als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter – (m/w/d) bei dem Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein
- 2 Stellen für Richterinnen oder Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Kaiserslautern

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter (m/w/d) unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter (m/w/d) zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

HERAUSGEBER: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Postfach 32 60, 55022 Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz, Telefon (0 61 31) 16-4876

DRUCK und VERLAG: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez, Telefon (0 64 32) 6 09-3 01, Telefax (0 64 32) 60 9-3 04 E-Mail jbl.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs) 1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

Justizvollzugs- und Sicherungsverwahranstalt Diez  
Limburger Str. 122 · 65582 Diez  
Postvertriebsstück · ZKZ 63004 · Entgelt bezahlt

---